

# **Instruktion des Zentralkomitees über die Wahlen der leitenden Parteiorgane und über die Wahlen der Delegierten zu Parteikonferenzen und Parteitag**

## I

### *Hauptbestimmungen der Wahlen*

1. Zur vollen Wahrung und Entfaltung der innerparteilichen Demokratie gelten für die Wahlen der Leitungen der Grundorganisationen und der leitenden Parteiorgane der SED folgende Fristen: Leitungen der Grundorganisationen, Leitungen der Parteiorganisationen der Großbetriebe: einmal im Jahr.  
Orts- und Stadtleitungen, Stadtbezirks- und Kreisleitungen: einmal in IV<sub>2</sub> Jahren.  
Bezirksleitungen: alle zwei Jahre.
2. Die Wahlen der Leitungen und Delegierten zu den Delegiertenkonferenzen geschehen in geheimer Abstimmung in den Mitgliederversammlungen der Grundorganisationen beziehungsweise auf den Delegiertenkonferenzen.
3. Alle Mitglieder der Partei haben in ihren Grundorganisationen das Recht, in die leitenden Parteiorgane zu wählen und in sie gewählt zu werden. Jedes Mitglied oder jeder Kandidat hat das Recht, Einwände gegen die aufgestellten Kandidaten zu erheben und neue Vorschläge zu machen.
4. Beschließende Stimme haben:
  - a) In den Grundorganisationen:  
Mitglieder der Partei, die ein gültiges Parteidokument besitzen, in der betreffenden Grundorganisation organisiert und nicht länger als drei Monate ohne triftigen Grund mit der Bezahlung ihrer ordnungsmäßigen Mitgliedsbeiträge im Rückstand sind.
  - b) Auf den Delegiertenkonferenzen:  
Die Delegierten mit beschließender Stimme, die ordnungsgemäß in ihren Grundorganisationen beziehungsweise auf einer Delegiertenkonferenz als Delegierte mit beschließender Stimme gewählt wurden.